

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

FernmeldeO idF d. 2. ÄndVFO vom 12. Februar 1974
(BGBI I S. 185) § 10

Zur Frage, ob in einem Konzern die Muttergesellschaft
oder die Tochtergesellschaft Fernsprechteilnehmer ist.

BGH, Urt. v. 26. Juni 1980 - III ZR 159/78 - OLG Hamm
LG Dortmund

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 159/78

URTEIL

Verkündet am

26. Juni 1980

Schorm,

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der H [REDACTED] - W [REDACTED] Aktiengesellschaft,
E [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED], vertreten durch die Vor-
standsmitglieder Josef F [REDACTED] und Heinz S [REDACTED], daselbst,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Deutsche Bundespost,
vertreten durch den Präsidenten der Oberpostdirektion,
H [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

45

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Tidow, Dr. Peetz, Kröner und Boujong

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsrechtszuges.

Von Rechts wegen

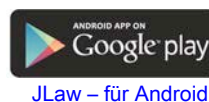
Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin, Muttergesellschaft eines Industriekonzerns, und verschiedene ihrer rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften ein oder mehrere Teilnehmer im Sinne des Fernmelderechts und des Fernmelde-Gebührenrechts sind.

100 %ige Tochtergesellschaften der Klägerin sind u.a. die H- Röhrenwerke AG in H, die H- Hüttenwerke AG in D, die H- Siegerlandwerke AG in S und die B AG in K. Sie verwalten als Betriebsführungsgesellschaften das in ihren Werksbereichen zusammengefaßte Vermögen der Klägerin in deren Auftrag und für deren Rechnung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In den Jahren 1969 bis 1972 haben in der Konzernstruktur der Klägerin gesellschaftsrechtliche Veränderungen stattgefunden. Die (Funktions- und Namens-) Vorgänger der H[REDACTED]-Röhrenwerke AG und der H[REDACTED]-Hüttenwerke AG waren bis zum Jahre 1970 Niederlassungen der H[REDACTED] AG. Die Vorgänger der H[REDACTED]-Siegerlandwerke AG und der B[REDACTED] AG wurden 1969/70 in der Weise umgewandelt, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Abwicklung auf die H[REDACTED] AG übertragen wurde. Die genannten vier Tochtergesellschaften der Klägerin entstanden nach deren Vorbringen in den Jahren 1969/70 teils durch Neugründung, teils durch rechtsformwechselnde Umwandlung aus anderen Gesellschaften. Am 24. März 1972 übertrug die H[REDACTED] AG ihr gesamtes Vermögen auf die Klägerin. Im Januar 1976 wurde der Werksbereich der fortbestehenden Blefa AG der H[REDACTED]-Siegerlandwerke AG zur Verwaltung im Namen und für Rechnung der Klägerin zugewiesen.

Die Klägerin und die genannten Tochtergesellschaften oder deren Vorgänger wurden auf ihren Antrag an das öffentliche Fernsprechnetzz der beklagten Bundespost angeschlossen. Die Beklagte hat (außer den jeweiligen Haupt- und Nebenanschlüssen) insgesamt elf Querverbindungsleitungen zwischen den - verschiedenen Ortsnetzbereichen angehörenden - Betrieben der Tochtergesellschaften in H[REDACTED], D[REDACTED] und S[REDACTED] genehmigt. Für die Benutzung dieser sogen. Ausnahmequerverbindungsleitungen zieht die Beklagte seit 1974 die H[REDACTED]-Röhrenwerke AG, die H[REDACTED]-Hüttenwerke AG und die H[REDACTED]-Siegerlandwerke AG zu Gebührenzahlungen heran, weil sie diese Tochtergesellschaften der Klägerin als mehrere Fernsprechteilnehmer ansieht.

Demgegenüber vertritt die Klägerin den Standpunkt, daß es sich bei ihr und ihren Tochtergesellschaften nur um einen Teilnehmer im Sinne des Fernmelderechts handele. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Rückerstattung gezahlter Fernmeldegebühren und die Feststellung, daß sie sich bei fernmelderechtlichen Erklärungen auch von ihren Tochtergesellschaften vertreten lassen dürfe.

Die Klägerin hat - soweit im Revisionsrechtszug noch von Interesse - beantragt,

1. die Beklagte zur Rückerstattung der aufgrund der Bescheide vom 21. November 1974 und 9. Januar 1975 für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis zum 30. Juni 1977 gezahlten Gebühren in Höhe von insgesamt 70.920 DM zu verurteilen,
2. festzustellen, daß die Klägerin sowohl unmittelbar als auch über die H[REDACTED]-Hüttenwerke AG, die H[REDACTED]-Röhrenwerke AG und die H[REDACTED]-Siegerlandwerke AG berechtigt sei, gegenüber der Beklagten Willenserklärungen im Rahmen bestehender Teilnehmerverhältnisse abzugeben, insbesondere Gegenvorstellungen gegen Gebührenbescheide der Beklagten und ihrer Fernmeldeämter zu erheben.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Zutreffend hat das Berufungsgericht den Rechtsweg zu den Zivilgerichten bejaht. Für Streitigkeiten über die Pflicht zur Zahlung von Fernmeldegebühren steht nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (vgl. Gem. Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes BGHZ 56, 395, 400). Diese Rechtswegzuweisung gilt auch für den hier zu entscheidenden Fall, daß bereits gezahlte Fernmeldegebühren zurückverlangt werden.

Der Rechtsweg zu den Zivilgerichten ist auch für den Feststellungsantrag eröffnet. Die Klägerin hat ihr Feststellungsbegehren vor dem Berufungsgericht dahin erläutert, daß es lediglich gebührenrechtliche Belange betreffe. Demnach steht der Feststellungsantrag in engem Zusammenhang mit der behaupteten Pflicht zur (Rück-) Zahlung von Fernmeldegebühren; er kann daher im selben Rechtsweg verfolgt werden wie der Rückzahlungsanspruch.

II.

Das Berufungsgericht nimmt an, die Klägerin und ihre Tochtergesellschaften seien mehrere Fernsprechteil-

nehmer; daher stünden der Klägerin die erhobenen Fernmeldegebühren zu.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision bleiben im Ergebnis ohne Erfolg.

1. a) Nach Nr. 6.1.3. der Fernmeldegebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernmeldeordnung (FO) in der hier maßgeblichen Fassung der 2. VO zur Änderung der FO vom 12. Februar 1974 (BGBl I S. 185, 213), ist die Beklagte befugt, "Gebühren für die Befreiung von der Verpflichtung zur technischen Verhinderung von Verbindungen in andere Ortsnetzbereiche ohne Mitwirkung einer Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost" zu erheben. Diese Vorschrift knüpft an § 15 FO an. Der hier einschlägige Abs. 3 Satz 1 und 2 dieser Bestimmung lautet: "Eine ständige Alleinbenutzung durch andere ist nur bei Regelnebenanschlüssen zulässig. Können bei der Nebenstellenanlage Verbindungen ohne Mitwirkung einer Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost nach Sprechstellen in einem anderen Ortsnetzbereich hergestellt werden, so muß die Herstellung solcher Verbindungen für die anderen zur ständigen Alleinbenutzung überlassenen Nebenanschlüsse technisch verhindert werden." Nach § 15 Abs. 7 FO kann die Beklagte jedoch gegen Entrichtung monatlicher Gebühren von dem Erfordernis der technischen Verhinderung im obigen Sinne befreien und - wie hier geschehen - die betreffenden Verbindungen zugestehen.

b) Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Satz 2 FO sind hier unstreitig insoweit erfüllt, als von den Nebenstellenanlagen der Tochtergesellschaften über elf

Ausnahmequerverbindungsleitungen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 FO) ohne Mitwirkung einer Vermittlungsstelle der Beklagten Verbindungen zu - in anderen Ortsnetzbereichen gelegenen - Sprechstellen jeweils einer anderen dieser Tochtergesellschaften hergestellt werden können. Eben- sowenig herrscht Streit darüber, daß auf diese Weise Ferngespräche zwischen Nebenanschlüssen, die verschie- denen Tochtergesellschaften zur ständigen Alleinbenutzung überlassen sind, geführt werden können.

Hiernach hängt die Gebührenpflicht der Tochterge- sellschaften davon ab, ob sie jeweils als "andere" im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 FO anzusehen sind. "Anderer" ist derjenige, mit dem kein Teilnehmerverhältnis über die benutzte Einrichtung besteht (§ 15 Abs. 1 Satz 1 FO). Als jeweils ein anderer gilt, wer nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 Teilnehmer werden könnte (§ 15 Abs. 1 Satz 2 FO). Die Tochtergesellschaften der Klägerin sind als juristi- sche Personen des privaten Rechts nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 FO teilnehmerfähig. Demnach kann die Beklagte die bean- spruchten Gebühren verlangen, wenn zwischen ihr und den Tochtergesellschaften, die - durch Ausnahmequerverbin- dungsleitungen verbundene - Nebenanschlüsse benutzen, mehrere Teilnehmerverhältnisse bestehen.

2. a) Das Teilnehmerverhältnis zwischen der Deutschen Bundespost und den Benutzern ihrer Fernmeldeeinrichtun- gen (vgl. § 10 Abs. 1 FO) ist öffentlich-rechtlich aus- gestaltet (Aubert Fernmelderecht I 3. Aufl. S. 155 f). Die Frage, wer Teilnehmer ist, wird durch das Fernmelde- recht abschließend geregelt. Nach § 10 Abs. 2 FO ist Teilnehmer der Inhaber des Hauptanschlusses und der wei-

teren Teilnehmereinrichtungen, die zu diesem Hauptschluß gehören. Diese Vorschrift muß jedoch im Zusammenhang mit § 11 Abs. 3 FO (früher § 11 Abs. 1 FO) gesehen werden. Nach dieser Vorschrift wird das Teilnehmerverhältnis dadurch begründet, daß die Deutsche Bundespost die Annahme eines Antrags auf Herstellung von Teilnehmereinrichtungen bestätigt (vgl. auch Aubert aaO S. 156). Bei dieser Bestätigung handelt es sich um einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt (Aubert aaO S. 156 f). § 10 Abs. 2 FO setzt danach voraus, daß zwischen dem Inhaber des Anschlusses und der Deutschen Bundespost ein Teilnehmerverhältnis besteht. Aus den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts geht hervor, daß ursprünglich Teilnehmerverhältnisse zwischen der Beklagten und den Vorgängern der Tochtergesellschaften oder, soweit es sich um unselbständige Niederlassungen einer juristischen Person handelte, mit dieser zustande kamen.

b) Änderungen in der Person des Teilnehmers können sich wiederum nur in den Rechtsformen vollziehen, die in den abschließenden Regelungen des Fernmelderechts hierfür vorgesehen sind. Unstreitig ist die Klägerin nicht mit förmlicher Genehmigung der Beklagten im Wege der Übertragung in die früher begründeten Teilnehmerverhältnisse der Tochtergesellschaften bzw. ihrer Vorgänger eingetreten (vgl. § 14 Abs. 1 FO in der - inzwischen geänderten - Fassung vom 5. Mai 1971 BGBl I S. 541). Ebenso wenig ist der Tatbestand der förmlichen Übernahme vorhandener Teilnehmereinrichtungen durch die Klägerin erfüllt (vgl. § 11 Abs. 2, 3 FO in der Fassung vom 12. Februar 1974, BGBl I S. 185). Die Klägerin ist auch nicht

im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 FO) alleiniger Teilnehmer des Fernsprechverhältnisses in Bezug auf die heute von den Tochtergesellschaften benutzten Anschlüsse geworden. Eine derartige Gesamtrechtsnachfolge (vgl. dazu Aubert aaO S. 206) scheitert bereits daran, daß im Verhältnis der (fortbestehenden) Hoesch AG zur Klägerin durch Vertrag vom 24. März 1972 lediglich eine Einzelrechtsnachfolge in Gestalt der Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens stattgefunden hat. Die Vermögensübertragung nach § 361 AktG stellt keine Gesamtrechtsnachfolge dar (Schilling in Großkommentar zum AktG 3. Aufl. § 361 Rdn. 1).

c) Die heutigen Tochtergesellschaften sind nach dem Vortrag der Klägerin durch formwechselnde Umwandlung aus dritten Gesellschaften (nicht den Namens- bzw. Funktionsvorgängern) oder durch Neugründungen entstanden. Sie haben nach den Feststellungen des Berufungsgerichts von 1970 bis 1975 laufend unter ihren heutigen Firmenbezeichnungen im eigenen Namen Fernmeldevollmachten erteilt und Anträge auf Änderungen von Fernmeldeeinrichtungen gestellt. Sie waren ferner unter ihren Firmennamen jeweils im Telefonbuch eingetragen und haben die Anlagen zur Erfüllung der ihnen "in eigener Verantwortung" (§ 1 Abs. 1 der Betriebs- und Geschäftsführungsverträge) zu erledigenden Aufgaben benutzt. Die Beklagte hat stets die einzelnen Tochtergesellschaften als mehrere Teilnehmer angesehen. Darüber konnten diese nicht im Zweifel sein. Bei dieser Sachlage begegnet die Auffassung des Berufungsgerichts, daß zwischen der Beklagten und den einzelnen Tochtergesellschaften Teilnehmerverhältnisse bestehen, keinen rechtlichen Bedenken.

3. Der Umstand, daß es sich bei den rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften um Betriebsführungsgesellschaften der Klägerin handelt, die in deren Namen und für deren Rechnung tätig werden, rechtfertigt es nicht, allein die Klägerin als Teilnehmer zu behandeln. Für die Bestimmung des Teilnehmers ist auf dessen Rechtsform abzustellen, wie aus § 10 Abs. 3 FO hervorgeht. Angesichts der rechtlichen Selbständigkeit der Tochtergesellschaften kommt es nicht auf ihre wirtschaftlichen Verflechtungen mit der Klägerin an. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise muß hier zurücktreten; die Klägerin und ihre Tochtergesellschaften müssen sich an der gewählten Rechtsform festhalten lassen, auch wenn ihnen dadurch gebührenrechtliche Nachteile entstehen (vgl. auch Senatsurteil LM FernmeldeanlagenG Nr. 1 Bl 3 R = DÖV 1960, 550, 552; BVerwG ArchivPF 1976, 582, 584). Dagegen kann die Klägerin nicht ohne ausdrückliche Zulassung durch die Beklagte die Vorteile einer Teilnehmergeinschaft (§ 10 Abs. 4 Satz 1 FO und dazu Aubert aaO S. 186) für sich in Anspruch nehmen.

Auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise kann im übrigen auch deshalb nicht abgehoben werden, weil sonst im Blick auf die im Wirtschaftsleben verbreiteten Konzernbildungen große Fernsprechnetze eines Teilnehmers entstehen würden, was für die Deutsche Bundespost nicht unerhebliche Gebührenauffälle zur Folge hätte (vgl. zu diesem Gesichtspunkt auch Senatsurteil aaO). Zudem entspricht es praktischen Bedürfnissen, für die Frage der Teilnehmereigenschaft nicht wirtschaftliche Bindungen und Verhältnisse, die sich rasch ändern können und häufig nicht ohne erheblichen Verwaltungsaufwand festzustellen

sind, entscheidende Bedeutung beizumessen (vgl. auch BVerwG aaO).

4. Nach alledem hat die Beklagte zu Recht die Gebühren erhoben, deren Rückerstattung die Klägerin begehrt. Daher ist die Abweisung des Zahlungsantrags zu bestätigen, ohne daß es noch auf weitere Fragen (Anspruchsgrundlage, Aktivlegitimation) ankommt.

Da die Klägerin nach den obigen Ausführungen nicht Teilnehmer des Fernsprechverhältnisses ist, das bezüglich der von Tochtergesellschaften benutzten Anschlüsse besteht, ist auch der Feststellungsantrag in den Vorinstanzen im Ergebnis zutreffend abgewiesen worden. Der Feststellungsantrag bezieht sich ersichtlich nicht auf ein etwaiges Teilnehmerverhältnis an Anlagen die möglicherweise ausschließlich von der Klägerin und nicht von ihren Tochtergesellschaften benutzt werden.

Nußgens

Tidow

Peetz

Kröner

Boujong